Satzung

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Trappenkamp



Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ortsverein Trappenkamp

Satzung für den SPD-Ortsverein Trappenkamp

§ 1

Bereich und Sitz

Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Trappenkamp, er gehört zum Kreisverband Segeberg der SPD. Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Trappenkamp.

Geschäftsstelle ist die Wohnung des 1. Vorsitzenden/in.

§ 2

Parteigeschäfte

Der Ortsverein übt seine Tätigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Satzung in Übereinstimmung mit dem Organisationsstatut der Partei, der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein und der Satzung des Kreisverbandes Segeberg, sowie dem Bestimmungen des Parteigesetzes aus

§ 3

Parteizugehörigkeit

Der SPD gehört jede Person an, die im Ortsverein Ihren Wohnsitz hat, sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und die Mitgliedschaft erworben hat. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins. Das Nähere regelt das Organisationsstatut.

§ 4

Parteiämter

- **4.1** Funktionär des OV ist, wer von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung für bestimmte Funktion gewählt wurde. Funktionäre des OV können durch die Jahreshauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- **4.2** Für die Gemeindewahlen stellt der OV in einer Wahlversammlung seine Kandidaten im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand auf. Die Namen der Kandidaten sind dem Kreisvorstand unverzüglich zu melden.
- **4.3** Gemeindevertreter können im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand aufgefordert werden, das Mandat niederzulegen.

Beiträge

Die Beitragserhebung erfolgt nach den vom Bundesparteitag festgelegten Richtlinien.

§ 6

Ortsvereinsvorstand

Der OV wählt auf einer Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren den Ortsvereinsvorstand. Die Wahlen sind geheim.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

6.1 dem 1. Vorsitzenden/in

6.2 dem 2. Vorsitzenden/in

6.3 dem Kassieren/in

6.4 dem Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand

Er besteht aus dem oben angeführten Vorstand und mindestens 3 Beisitzern

Der Vorstand leitet den Ortsverein gemäß dieser Satzung

§ 7

Revisoren

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht der des Vorstandes. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung und die Kasse zu prüfen. Hierüber muss ein Protokoll gefertigt werden.

§ 8

Delegierte

Delegierte und Ersatzdelegierte zu Kreisparteitagen, zum Kreisparteiausschuss (KPA) und Wahlversammlungen sind jeweils vor den Parteitagen oder Wahlversammlungen von Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Kreissatzung bzw. des Parteigesetzes zu wählen.

§ 9

Jahreshauptversammlung (JHV)

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie findet einmal im Jahr statt.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Alle Mitglieder müssen schriftlich unter Angabe des Termins, der Tagungsstätte und der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand eingeladen werden.

Eine ordentlich eingeladene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Zu Beginn der JHV ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen und in das Protokoll der JHV aufzunehmen. Spätere Veränderungen durch neu hinzugekommene oder die Versammlung vor Beendigung aller Wahlvorgänge verlassende stimmberechtigte Mitglieder sind auf Antrag festzustellen und ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Die JHV wählt sich für die Leitung der Versammlung ein Präsidium. Es besteht aus zwei Mitgliedern, die auch das Protokoll führen. Das Protokoll ist durch Rundschreiben, E-Mail oder Auslage bei der JHV den Mitgliedern bekannt zu geben. Einsprüche gegen das Protokoll sind an den Vorsitzenden/in zu richten und werden bei der JHV behandelt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 3 Tage vor der JHV schriftlich einzureichen.

Zu den Aufgaben des JHV gehören:

- a) Entgegennahme und Aussprache des Berichtes der Vorstandes
- b) , des Kassierers/in
- c) " " der Revisoren
- d) ,, der Fraktion
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- g) Gegebenenfalls Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten
- h) Behandlung und Verabschiedung von Zustandsänderungen
- i) Behandlung und Verabschiedung von Anträgen

9.1 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich verlangen
- c) um unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder der Revisoren während seiner Amtszeit ausscheidet.

Die Einberufung und Leitung erfolgt wie bei einer ordentlichen JHV

Mitgliederversammlung (MV)

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Eine MV muss einberufen werden, wenn

- a) 1/5 der Mitglieder dieses verlangen
- b) mehr als die Hälfte des Vorstandes dieses verlangen

Eine ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.

Die MV wird vom Vorstand geleitet. Der Schriftführer/in hat über jede MV ein Protokoll anzufertigen in das insbesondere die Anträge und die Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist vom Schriftführer/in und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und durch Rundschreiben oder E-Mail den Mitgliedern bekannt zu geben. Einsprüche gegen das Protokoll sind an den Vorsitzenden/in zu richten und werden auf der nächsten MV behandelt.

Die MV hat insbesondere die Aufgabe, durch Information und Diskussion zu politische Willensbildung beizutragen. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse wählen sich einen Vorsitzenden/in.

Die MV wählt die Delegierten und Ersatzdelegierte zu Kreisparteitagen, Kreisausschüssen und Kreiswahlversammlungen.

§ 11

Wahlversammlungen

Wahlversammlungen finden zur Wahl der Kandidaten für Gemeinde- und Kreistagswahlen statt. Einladungen erfolgen wie zur JHV, ebenso ist für die Leitung ein Präsidium zu wählen.

§ 12

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss schriftlich beantragt werden und bedarf 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Jahreshauptversammlung.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen

Für die Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD. Die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes sind bindend

Die Beschlüsse und Wahlen werden mir einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung an anderer Stelle nichts anderes besagt.

Stimmengleichheit (Patt) gilt als Ablehnung.

Wahlen zum Vorstand, der Kandidaten für die Gemeindevertretungen und des Kreistag sind geheim. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. Wählbar ist jedes Mitglied das Ortsvereins, sofern nicht gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen nur einmal wiedergewählt werden.

Jeder Kandidat hat sich der Versammlung **persönlich** vorzustellen und Fragen zu seiner Person zu beantworten. Sollte ein Kandidat an der Teilnahme der Versammlung verhindert sein, muss sein schriftliches Einverständnis für die betreffende Funktion der Versammlung vorliegen.

§ 14

Allgemeines

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gilt das Organisationsstatut der SPD, sowie die Satzung das Landesverbandes Schleswig-Holstein und die Satzung das Kreisverbandes Segeberg. Die Vorschriften des Parteiengesetzes und des Wahlgesetzes sind zu bedachten.

Die Satzung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Trappenkamp, den 14. April 2018

Ortsvereinsvorstand

Gez. Axel Barkow 1. Vorsitzender